

**Sanierungssatzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innsbrucker Ring - westlich“**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S.272) und gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) In den Stadtbezirken 14 (Berg am Laim) und 16 (Ramersdorf-Perlach) im Bereich zwischen
 - der Melusinenstraße/ Aschheimer Straße/ Ampfingstraße im Westen
 - der Rosenheimer Straße bzw. der Stephanskirchener Straße im Süden
 - dem Innsbrucker Ring, Echardinger Straße, die Altöttinger Straße, die Schlüsselbergstraße/ Weihenstephaner Straße im Osten und
 - der Streifeld-/ Riedgaustraße/ Neumarkter Straße im Nordensowie für den Bereich zwischen Langbürgener Straße, Endorfer Straße und Am Blankstadt sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- (2) Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan der Landeshauptstadt München im Maßstab 1 : 10.000 vom 01.06.2005. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innsbrucker Ring – westlich“.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Anlage: Übersichtsplan vom 01.06.2005